

Satzung

über die Benutzung der Gemeindebücherei

§ 1 Einrichtung der Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mauer. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Medien, insbesondere Belletristik, Sach- und Kinderbüchern, Zeitschriften und Non-Book-Medien, wie Hörbücher, DVD und Spiele,-zur Verfügung gestellt.
2. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 3 Kreis der Benutzenden

1. Die Gemeindebücherei kann gem. § 10 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von allen Einwohnern der Gemeinde Mauer benutzt werden.
2. Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.
3. Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Gemeindebücherei kann ihre regulären Öffnungszeiten aus zwingenden Gründen ändern. Während der Schulferien gelten gesonderte Öffnungszeiten.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Für das Ausleihen der Medien aus der Gemeindebücherei wird eine Gebühr erhoben.

Die jährliche Gebühr (unabhängig vom Kalenderjahr) beträgt:

a) Ermäßigungsberechtigte (Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte)	5,00
EUR	
b) Erwachsene	10,00
EUR	
c) Familien	15,00
EUR	

Die Gebühr ist in der Bücherei zu entrichten.

Die Benutzenden können wahlweise anstatt der jährlichen Gebühr eine Einzelausleihgebühr von 1,00 EUR/Medium entrichten. Diese Gebühr wird mit der Ausleihe fällig und ist gegen Quittung bei der Gemeindebücherei zu entrichten.

2. Unberührt hiervon bleiben Gebühren für Vorbestellungen, auswärtigen Leihverkehr, Überschreitung der Leihfrist, Rechnungslegung, Beitreibung.

§ 6 Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Gemeindebücherei ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises zulässig.
2. Der Benutzerausweis wird dem Benutzenden bei der Anmeldung kostenlos ausgestellt.
3. Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Gemeindebücherei Mauer.
4. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweis wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

§ 7 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt nur bei der Gemeindebücherei Mauer.
2. Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises erforderlich.
3. Bei Minderjährigen bis zu 14 Jahren ist zur Anmeldung zusätzlich das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich. Kinder unter 6 Jahren können sich nur in Begleitung ihrer Eltern anmelden.

§ 8 Datenspeicherung

Zur Abwicklung der Ausleihe speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei folgende personenbezogene Daten:

Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, bei Minderjährigen auch den Namen der Erziehungsberechtigten, Email-Adresse und Telefonnummer.

Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) DSGVO / § 51 BDSG. Es handelt sich hierbei um vorvertragliche Maßnahmen, wobei die Daten der Wahrung berechtigter Interessen der Bibliothek (ordnungsgemäße Medienausleihe) dienen. Die Einwilligung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten werden auf der Anmeldung mit der Unterschrift bestätigt.

§ 9 Benutzung durch Kinder unter 6 Jahren

Kinder unter 6 Jahren können die Gemeindebücherei nur in Begleitung ihrer Eltern benutzen.

§ 10

Mitteilung von Änderungen

Die Benutzenden haben Änderungen ihres Namens und ihrer Anschrift der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Wegfall der Benutzungsvoraussetzung

1. Das Recht zur Benutzung der Gemeindebücherei erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung entfallen.
2. Bei Wegfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzungsausweis unverzüglich zurückzugeben.

§ 12

Ausleihe

1. Bücher und sonstige Medien können ausgeliehen werden.
2. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

§ 13

Vorbestellung

Ausgeliehene Bücher und sonstige Medien können auf einem hierfür vorgesehenen Formular bzw. über das Online-Portal (www.gemeinde-mauer.de) vorbestellt werden.

§ 14

Behandlung entliehener Gegenstände, Haftung

1. Die Benutzenden haben die entliehenen Gegenstände mit großer Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen oder Markierungen versehen werden. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass Blätter nicht geknickt oder herausgerissen werden.
2. Die Benutzenden haben bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellen sie solche fest, so haben sie dies anzuzeigen.
3. Die Benutzenden haften für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Gegenstände festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und die Benutzenden die Anzeige gem. Abs. 2 nicht schuldhaft unterlassen haben.
4. Bei Verlust entliehener Gegenstände haften die Benutzenden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes unabhängig vom Verschulden. Sie haben den Verlust unverzüglich der Büchereileitung anzuzeigen.
5. Bei Minderjährigen haften die Eltern.

§ 15

Auftreten von Krankheiten

1. Tritt in der Wohnung der Benutzenden eine übertragbare Krankheit auf, so dürfen sie die Gemeindebücherei nicht benutzen, so lange die Ansteckungsgefahr besteht.

2. Befinden sich in der Wohnung aus der Gemeindebücherei entlehene Gegenstände, so ist die Gemeindebücherei zu verständigen. Die Gemeindebücherei lässt die Gegenstände abholen und desinfizieren.

§ 16 Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt max. vier Wochen.
2. Die Leihfrist kann 2x um vier Wochen verlängert werden, wenn der entlehene Gegenstand nicht vorbestellt ist. Die Verlängerung erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises und des entlehene Gegenstandes bzw. über das Online-Portal (www.gemeinde-mauer.de).

§ 17 Beschränkung der Ausleihe

In einzelnen Fällen sowie bei großer Nachfrage kann die Zahl der Ausleihen und Vorbestellungen begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden.

§ 18 Überschreitung der Ausleihfrist

1. Bei Überschreitung der Leihfrist wird schriftlich gemahnt. Für die Überschreitung der Leihfrist wird folgende Versäumnisgebühr zuzüglich der der Gemeinde entstandenen Auslagen erhoben:

a) Versäumnisgebühr für die 1. Woche	0,50 EUR/Medium
b) Versäumnisgebühr für die 2. Woche	1,00 EUR/Medium
c) Versäumnisgebühr für die 3. Woche	1,50 EUR/Medium
2. Drei Wochen nach abgelaufener Leihfrist (§16) erhalten die Benutzenden eine Berechnung des Wiederbeschaffungswertes der entlehene Gegenstände. Für die Aufstellung der Berechnung wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 EUR erhoben.
3. Ist die Berechnung gem. Abs. 2 erstellt, so haben die Benutzenden den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Rücknahme der entlehene Gegenstände findet nur ausnahmsweise statt. Das gleiche gilt für ihre Beitreibung durch Verwaltungszwang. Bei Rücknahme oder Beitreibung entfällt der Ersatz des Wiederbeschaffungswertes.

§ 19 Erlass der Versäumnisgebühr

1. Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten ist, kann die Versäumnisgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
2. Das mangelnde Verschulden ist glaubhaft zu machen.

§ 20 Hausordnung

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Betrieb der Gemeindebücherei eine Hausordnung zu erlassen.

§ 21 Mitbringen von Tieren

Tiere jeglicher Art dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.

§ 22 Haftungsausschluss

1. Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzenden bei Gebrauch der Büchereiräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.
2. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemeindlicher Mitarbeiter eintreten.
3. Für mitgebrachte Wertsachen und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 23 Schutz der Büchereiordnung

1. Die Benutzenden haben den Anordnungen, die in Ausführung dieser Satzung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Ordnung des Büchereibetriebes erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr. Es kann delegiert werden.
2. Benutzende, die gegen Abs. 1 dieser Vorschrift verstoßen oder andere Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 24 Lesungen

In der Gemeindebücherei werden regelmäßig Autorenlesungen für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene abgehalten.

Die Termine für diese Lesungen werden rechtzeitig über das Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben und zusätzlich in den Räumen der Bücherei durch Aushang bekannt gegeben.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 der Satzung die Gemeindebücherei unberechtigt benutzt,
2. entgegen § 6 Abs. 4 der Satzung den Verlust seines Benutzerausweises nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 10 der Satzung es versäumt, Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift rechtzeitig mitzuteilen,
4. entgegen § 11 der Satzung den Benutzerausweis nicht unverzüglich zurückgibt,
5. entgegen § 14 Abs. 4 der Satzung den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,

6. entgegen § 15 Abs. 1 der Satzung die Bücherei benutzt, obwohl in der Wohnung des Benutzers eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist,
7. entgegen § 15 Abs. 2 der Satzung es unterlässt, die Büchereileitung von einer vorherrschenden übertragbaren Krankheit zu unterrichten,
8. entgegen § 21 der Satzung Tiere in die Bücherei mitbringt,
9. entgegen § 23 Abs. 1 der Satzung den Anordnungen der Büchereileitung nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 19. Dezember 2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Mauer, den 13.05.2020

John Ehret
Bürgermeister